

Daher ist es ein Gebot der Zeit für alle, die guten Willens sind, je nach ihrem Können, ihrer Stellung entsprechend für zwei Dinge insbesondere zu kämpfen: für die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und für die Heranbildung fähiger und einwandfreier Seelsorger.

## Die Notehe.

Von P. Gerard Desterle O. S. B., Rom, St. Anselm.

Unsere modernen Verhältnisse stellen bezüglich der Ehen die wichtige Frage: Ist eine Ehe, die nur vor zwei Zeugen ohne zuständigen Pfarrer geschlossen wird, gültig, wenn nach bürgerlichem Rechte dem katholischen Geistlichen die kirchliche Trauung ohne vorausgehende Ziviltrauung unter Strafe verboten ist, den Brautleuten selbst aber ein Erscheinen vor dem Standesbeamten unmöglich oder rechtlich unnötig ist? (Die sogenannte „Notehe.“)

Wir behandeln hier nur solche Ehen, für welche unter normalen Verhältnissen die kirchliche Einsegnung der Ehe zu ihrer Gültigkeit bindend war oder ist.

Von den verschiedenen Notfällen, in denen der zuständige Pfarrer einer Eheschließung nicht assistieren kann, z. B. Christenverfolgung, Schwierigkeiten für eine geordnete Seelsorge infolge der Ausdehnung des Missionsgebietes, des Schneefalles im Hochgebirge u. s. w., ist einer wegen seiner Eigenart und seiner Bedeutung für unsere Zeit besonders bemerkenswert: nämlich die Unmöglichkeit der staatlicherseits für die kirchliche Eheschließung unbedingt verlangten Ziviltrauung.

Für die Beantwortung unserer Frage sind vier Zeitpunkte zu unterscheiden:

1. Die Zeit bis zum 19. April 1908;<sup>1)</sup>
2. die Zeit vom 19. April 1908 bis 31. Jänner 1916;<sup>2)</sup>
3. die Zeit vom 31. Jänner 1916 bis 19. Mai 1918;<sup>3)</sup>
4. die Zeit vom 19. Mai 1918.

### I. Zeit bis zum 19. April 1908.

Die Verordnung des Tridentinums,<sup>4)</sup> die Ehe vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen zu schließen, führte wie von selbst zu der Frage, ob nicht gewisse Umstände eine rechtmäßige Ausnahme von dieser allgemeinen Regel herbeiführen könnten. Als solcher, vom Gesetz entbindender Umstand wurde von den Kanonisten die Notlage der Brautleute, den Pfarrer anzugehen, betrachtet, wenn diese Notlage eine allgemeine und zugleich bekannte

<sup>1)</sup> Inkrafttreten des Dekretes *No temere*.

<sup>2)</sup> Erlass der heiligen Sakramentenkongregation über die Notehe.

<sup>3)</sup> Inkrafttreten des neuen Kodex.

<sup>4)</sup> cap. I. s. 24. de reform. Matr. (cap. Tametsi).

war. Dieser Fall konnte eintreten bei einer Verfolgung der katholischen Kirche z. B. in Japan, China, in Frankreich zur Zeit der großen Revolution, in Deutschland während des Kulturkampfes; er konnte eintreten in großen Missionsbezirken, wo oft lange Zeit verstrich, bis der Missionär die einzelnen Gemeinden heimsuchte, oder in unwirtlichen Gegenden, wo in bestimmter Jahreszeit (Winter, Schneeschmelze, Regenperiode) der Seelsorger von seinem Bezirk wie abgeschnitten war.<sup>1)</sup>

Dieser Ansicht der Kanonisten trat auch die römische Kurie bei, wie aus verschiedenen Entscheidungen hervorgeht: S. C. C. 18. Jänner 1663;<sup>2)</sup> S. C. de Prop. Fide 4. Jänner 1798, wo auf die Entscheidung für Frankreich im Jahre 1793 Bezug genommen wird;<sup>3)</sup> S. Off. 6. Juli 1817;<sup>4)</sup> S. C. de Prop. Fide 2. Juli 1827.<sup>5)</sup>

Die Frage ist nun: Hatte diese Ausnahme vom Dekrete Tametsi auch Geltung, wenn es sich nur um einen einzelnen Fall handelte, d. h. um eine private, persönliche Unmöglichkeit, die Assistenz des zuständigen Pfarrers sich zu erwirken, mag die Unmöglichkeit physischer oder moralischer Natur gewesen sein?

Die Autoren sind geteilter Meinung. Scherer, l. c., vertritt die negative Ansicht, ebenso Santi-Leitner<sup>6)</sup>, Praelectiones Juris can. lib. IV, tit. III, n. 47, 48, 99, vgl. den Chefall in Acta Ap. Sedis II, 691 ssq.: impossibilitas aut difficultas debet esse communis; Wernz, l. c., schreibt: Num principium allegatum (impossibilitatis generalis) etiam impossibilitati vel difficultati particulari hominis privati praesertim in articulo mortis applicari possit, ex communi sententia et praxi est negandum. Für diese Ansicht zitiert Wernz fünf Autoren; dann fährt er fort: sed Ballerini in notis ad Gury et Ballerini-Palmieri cum nonnullis veteribus scriptoribus defendant affirmativam sententiam.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, § 112, XIV. 2; dazu die Ann. 222 mit Literatur; Wernz, Jus Decret. IV. n. 178. VI. mit nota 165, wo die Literaturangabe sich findet.

<sup>2)</sup> Collectanea S. Congreg. de Prop. Fide n. 149, 5º (zitiert im folgenden: de Prop. Fide).

<sup>3)</sup> L. c. n. 644.

<sup>4)</sup> L. c. n. 725: In medium afferemus (circa clandestinitatis impedimentum) concordem theologorum, canonistarumque opinionem, multiplices S. C. Concilii resolutiones, recentem denique Pii f. r. Papae VI. decisionem, in eius epistola in forma Brevis, Episcopo Lucionensi in Gallia directa die 28. Maii 1793, quae incipit Perlectae sunt § 3, in quibus ponitur legem tridentinam, quoad suum effectum, suspensam remanere etiam quoad illa loca, in quibus fuit publicata, atque in observantia servata, quoties aut non amplius observari potest, aut non potest observari, quia pericula et obstacula insuperabilia aut superatu difficilia offendantur: idque accidit quando aut parochi desunt, aut facilis ad eosdem et tutus non patet accessus.

<sup>5)</sup> L. c. n. 794.

<sup>6)</sup> Scherer, l. c., zitiert Sanchez, de matr. lib. III, disp. 17, n. 4 als Gegner seiner Ansicht; doch mit Unrecht; Sanchez vertritt energisch

Die bereits zitierten Entscheidungen der römischen Behörden, denen wir die Entscheidung des heiligen Offiziums vom 17. November 1835 ad V.<sup>1)</sup> und die vom 1. Juli 1863<sup>2)</sup> hinzufügen, scheinen mir eine private Unmöglichkeit nicht auszuschließen.

Wie steht es nun mit der Gültigkeit der sogenannten „Notehe“, d. h. jener Ehe, die von dem Pfarrer wegen der Unmöglichkeit einer Ziviltrauung kirchlicherseits nicht eingegesegnet, aber wenigstens in Gegenwart zweier Zeugen abgeschlossen wird?

Für die Gültigkeit einer solchen Ehe dürften folgende Gründe sprechen:

a) In dem sogenannten casus perplexus, wo es sich um einen Einzelfall handelt, konnte nach der Ansicht mancher Autoren der Geistliche erklären, das trennende Ehehindernis zessiere. Allerdings trete ich der Ansicht von Wernz bei,<sup>3)</sup> daß innere Gründe nicht zugunsten dieser Ansicht sprechen; er meint jedoch, in der Praxis könne man sie aufrecht halten wegen der äußeren Probabilität. Sollte nicht auch das Hindernis der Klandestinität zessieren, wenn für die Brautleute die Unmöglichkeit besteht, sich vor dem zuständigen Pfarrer trauen zu lassen? Und dies um so mehr, als zwischen den anderen Ehehindernissen und der Klandestinität ein Unterschied besteht. Die Klandestinität ist im eigentlichen Sinne gar kein Ehehindernis. Weder das Tridentinum<sup>4)</sup> noch das neue Recht<sup>5)</sup> behandeln die Klandestinität unter dem Titel eines Hindernisses, sondern als forma contrahendi matrimonium. Die eigentlichen trennenden Hindernisse berühren die Person selbst, wie Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft u. s. w. Deshalb hebt die Dispens wohl das Hindernis als solches auf, aber nicht den Grund des Hindernisses, zum Beispiel Verwandtschaft. Bei Brautleuten, die ein solches Hindernis der Eheschließung haben, will die Kirche eben nicht, daß sie heiraten; sie verbietet die Heirat unter der Erklärung der Nichtigkeit des Aktes und die Dispens ist ein Gnadenakt, den der Papst nicht schuldet; anders bei der Form der Eheschließung. Die Kirche will, daß die Brautleute in der kirchlichen Form die Ehe schließen. Dieselbe Gesinnung haben die Brautleute im Falle einer Notehe. Sie wollen in der kirchlichen Form nach dem Wunsche der Kirche sich trauen lassen, aber sie können nicht. Weshalb nicht? Weil das kirchliche Organ in diesem Falle aus Gründen der Pastoralklugheit versagen muß. Sollte es da nicht genügen, die kirchliche Form insoweit einzuhalten, als es sich eben ermöglichen läßt, näm-

die Ansicht, daß die necessitas particularis vom Gesetze nicht entbinde. In diesem Sinne zitiert ihn auch Wernz, l. c.

<sup>1)</sup> De Prop. Fide n. 842, 5.

<sup>2)</sup> L. c. n. 1240.

<sup>3)</sup> L. c. IV, tit. 29, nota 87.

<sup>4)</sup> s. 24 de ref. matr. cap. I.

<sup>5)</sup> can. 1094 ssq.

lich durch Buziehung zweier Zeugen? Die Form der Eheschließung ist nur ein accessorium des Ehekontraktes, und es liegt ganz im Bereiche der kirchlichen Gewalt, die Form gelten zu lassen oder nicht. Vor dem neuen Kirchenrecht gab es in der katholischen Kirche niemals eine einheitliche Form der Eheschließung für deren Gültigkeit. Soll nun die Kirche in einem Einzelfalle eine Form der Eheschließung verlangen, die nicht möglich ist? Der offizielle Vertreter der Kirche ist ohne Schuld der Brautleute nicht zu erreichen. Daher finden wir bei den Entscheidungen der römischen Kurie stets einen Unterschied hinsichtlich des un-eigentlichen Hindernisses der Eheandestinität und der anderen Hindernisse. Die Kirche spricht bei diesen niemals von einer Zessierung, wenn deren Beobachtung schwierig, wohl aber bei der tridentinischen Form, wie die erwähnten Entscheidungen beweisen (vgl. den Text in Anm. 8); der Erlass vom 4. Jänner 1798 erklärt: *ubicumque non habeatur copia parochi, matrimonia iniiri poterunt praesentibus duobus vel tribus testibus.* Deshalb möchte ich die Eheandestinität bis zum Dekrete *Ne temere* ein bedingtes Hindernis nennen: Tametsi verpflichtete, wenn seine Beobachtung physisch oder moralisch möglich war. Eine Analogie bietet can. 807 mit der *copia confessarii*.

b) Zugunsten dieser Ansicht scheint folgende Instruktion der Propaganda zu sprechen:<sup>1)</sup> Auf der Insel Curaçao wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein veraltetes, bürgerliches Gesetz wieder neu eingeführt. Es hatte folgenden Inhalt: Den Katholiken ist die Trauung vor dem katholischen Priester verboten, wenn sie nicht zuvor ihren Ehewillen vor dem akatholischen Magistrat oder dem protestantischen Religionsdiener erklärt haben. Im Übertretungsfalle muß der katholische Pfarrer eine Strafe von 500 Gulden bezahlen. Die Taxe für die Amtshandlung des Magistrates oder des akatholischen Religionsdieners betrug 50 Gulden. Arme Katholiken konnten diese Summe nicht aufbringen; daher war ihnen der Abschluß einer Ehe unmöglich; denn der katholische Priester konnte sie vor der Ziviltrauung kirchlich nicht einzegen wegen der hohen Geldstrafe; die erforderliche Ziviltrauung war unmöglich wegen der hohen Taxe. Daher erbat sich der kirchliche Obere der Mission von der Propaganda eine Instruktion, die im Jahre 1785 erfolgte. Sie lautet: Die Ziviltrauung als solche ohne religiösen Charakter ist erlaubt; zur Gültigkeit der Ehe ist die tridentinische Form erforderlich. Für die Armen, welche die Taxe nicht bezahlen konnten, bestimmte der Erlass: *Parochus catholicus, constito primum sibi nullum inter contrahentes intercedere canonicum impedimentum, ac illorum inopiam veram esse, permittat, ut, absque etiam sua adsistentia, matrimonium ineant, sed tamen praesentibus tribus aut saltem duobus testibus integrae fidei; ac ita celebrato*

<sup>1)</sup> De Prop. Fide n. 571.

matrimonio, teneantur coniuges citius quam fieri potest, illud parocho significare, qui in codice matrimoniorum illud, saltem secreto adnotet, cum indicatione diei, ac nominibus testium, qui praesentes fuerunt. Ita se gerat Praefectus Missionis in casu necessitatis et magnae contrahentium inopiae.

Gegen die Gültigkeit einer solchen Ehe sprechen:

a) die Mehrzahl der Autoren.<sup>1)</sup>

b) Das Prinzip, daß eine lex irritans, ein impedimentum irritans infolge einer partikulären Schwierigkeit gegenstandslos werde, kann sich nicht auf innere Gründe stützen; vgl. can. 21; Wenz, l. c., IV., tit. 29, n. 87.

c) Die Entscheidung für die Katholiken der Insel Curaçao kann wohl kaum als Beweis für die Gültigkeit einer solchen Ehe angesehen werden. Die Instruktion der Kongregation kann zugleich eine Dispens von der Form der Eheschließung enthalten. Die Instruktion berechtigt die Brautleute, von der Assistenz des Pfarrers abzusehen. Daz es sich nicht um eine allgemein gültige Norm handelt, sondern um eine partikuläre Entscheidung, scheint aus dem Schluß der Instruktion deutlich hervorzugehen: Videat etiam, so lautet der letzte Abschnitt, si saepius contingat celebrari huiusmodi secreta pauperum matrimonia, inscio atque inconsulto magistratu civili aut ministro protestante, ipsoque etiam parocho catholico absente, ne catholica religio quidquam detimenti capiat. Valde enim timendum est, Insulae gubernatorem, aliosque magistratus acatholicos, siquidem, quod facile contingere potest, huiusmodi matrimonia clam celebrata, in fraudem suaे legis detexerint, novas easque graviores muletas catholicis indicturos et omnem fortasse catholicæ religionis publicum cultum ac professionem prohibituros. Super his duobus capitibus rem bene perpendat Praefectus Missionis et suam sententiam, uberioremque informationem S. Congregationi transmittat. Die Entscheidung war demnach zunächst nur als provisorisch gedacht und darf nicht als allgemeine Norm für alle Noten betrachtet werden. Es trifft hier wohl das Wort Gregors XVI. in seinem Breve vom 23. Mai 1846 an den Erzbischof von Freiburg zu: Itaque etiamsi litterae et Instructiones illae, in qua parte aliquid novi indulgent vel tolerant, ad ea tantum referuntur loca, pro quibus datae sunt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Sanchez, l. c.; Wenz, l. c.; Scherer, l. c.

<sup>2)</sup> Solche Instruktionen sind z. B.: Instructio ad archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensim, Paderbornensem et Monasteriensem vom 27. März 1830; instructio ad Archiepiscopos et Episcopos in Bavariae regno vom 12. September 1834; instructio Cardinalis Lambruschini ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos in Hung. Regno vom 30. April 1841; endlich die Instruktion für die österreichischen Bischöfe vom 22. Mai 1841. Alle betreffen die gemischten Ehen.

II. Zeit vom 19. April 1908 bis 31. Jänner 1916.

Mit dem ersten Datum trat das Dekret *Ne temere* in Kraft. Es bestimmt in Art. VIII: *Si contingat, ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius, aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emissio a sponsis formali consensu coram duobus testibus.*

Gestützt auf den Wortlaut dieses Dekretes trat eine Anzahl Autoren für die Gültigkeit der sogenannten „*Notehe*“ ein.<sup>1)</sup> Und ohne Zweifel konnte der Text auch so verstanden werden. Das Wort „*regio*“ beweist noch nicht, daß die Unmöglichkeit, sich an den zuständigen Geistlichen zu wenden, eine ganze Gegend treffen müßte. Das Wort *regio* ist wohl deshalb gewählt, weil nicht überall Pfarreien errichtet waren; man denke an die Missionsländer. Daß der Ausdruck „*regio*“ nicht weit gefaßt werden muß, beweist das nachfolgende Wort „*parochus*“. Die Entscheidung der heiligen Sakramentskongregation vom 12. (13.) März 1910 (ad I.) scheint diese Ansicht zu bestätigen.<sup>2)</sup> Die Anfrage lautete: *Quid intelligendum sit nomine „regionis“, seu in qua distantia debeant versari contrahentes loco, in quo est sacerdos competens ad assistendum matrimonio, ut hoc possit valide et licite iniri coram solis testibus ad normam art. VIII. deer. Ne temere.* Die Kongregation antwortete: *Matrimonium potest valide et licite contrahi coram solis testibus sine praesentia Sacerdotis competentis ad assistendum semper ac, elapso iam mense, Sacerdos competens absque gravi incommodo haberi vel adiri nequeat. Deminac entscheidet nicht die Distanz, sondern der große Nachteil oder die große Schwierigkeit, die mit der kirchlichen Trauung verbunden ist, wenn dieser Uebelstand bereits einen Monat gedauert hat.*

Das Dekret *Ne temere* scheint noch ein Argument a pari für die Gültigkeit der Notehe zu liefern. Artikel VII behandelt den Todesfall: *Imminente mortis periculo, ubi parochus vel loci Ordinarius vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, contrahi potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.* Dieser Artikel berücksichtigt sicher einen Einzelfall, eine partikuläre Unmöglichkeit den zuständigen Geistlichen zur Trauung beizuziehen. Nach der allgemeinen Dogma war auch im Todesfalle die kirchliche Form zur Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben.<sup>3)</sup> Artikel VII entschied nun, daß im Todesfalle die Gegenwart des parochus proprius oder seines Delegierten nicht unumgänglich notwendig sei zur Gültigkeit der Ehe. Wie Art. VII den Todesfall regelt, so Art. VIII den Fall

<sup>1)</sup> Theologie und Glaube, 1915, 493.

<sup>2)</sup> Acta Apostolicae Sedis II, 193 ssq.

<sup>3)</sup> Scherer, l. c.; Sanchez, l. c.

der Unmöglichkeit, einen Geistlichen überhaupt innerhalb eines Monates für den Abschluß einer Ehe ausfindig zu machen. Also lautet der Schluß: Artikel VIII berücksichtigt gleichfalls einen Einzelfall, eine partikuläre Unmöglichkeit.

Gegen die Ausdehnung des Artikels VIII auf die Notehe spricht zunächst die Mehrzahl der Autoren. Diese verlangt für die Gültigkeit der Ehe gemäß Art. VIII eine *impotentia communis aut saltem regionalis*.<sup>1)</sup>

Ferner scheinen mir gegen die Gültigkeit der Notehe zwei Entscheidungen der römischen Kongregationen zu sprechen. Wie Lehmkühl<sup>2)</sup> bemerkt, wurden die Anfragen gestellt bezüglich der Ehen, bei denen die civiliter geforderte Eheschließung nicht möglich ist oder bei denen der Zivilgesetze halber der Pfarrer nicht assistieren kann. Diese Antworten, so schließt Lehmkühl, bedürfen keines weiteren Kommentars. Richtig sind nur — zur Gültigkeit der Notehe — zwei glaubwürdige Zeugen. Meines Erachtens beweisen diese Entscheidungen eher die Ungültigkeit der sogenannten Notehe. Die Autoren, die davon Gebrauch machen, wie Lehmkühl,<sup>3)</sup> Linneborn,<sup>4)</sup> geben zu, daß es sich um partikuläre Antworten handle, die eben deshalb nicht in die *Acta Ap. Sedis* aufgenommen würden. An der Echtheit brauchen wir nicht zu zweifeln. Die Frage ist nun: Geben diese Entscheidungen eine allgemeine Norm zur Beurteilung der Notehe oder bieten sie nur eine Antwort auf eine bestimmte Anfrage?

Die erste Entscheidung von der Propaganda unter dem 24. März 1909 lautet: *Parochus catholicus constito primum sibi, nullum inter contrahentes intercedere canonicum impedimentum... permittat, ut absque sua assistentia, matrimonium ineant, sed tamen praesentibus tribus aut saltem duobus testibus integrae fidei; ac ita celebrato matrimonio teneantur coniuges citius quam fieri potest, illud parocho significare, qui in codice matrimoniorum illud saltem secreto adnotet cum indicatione diei ac nominibus testium, qui praesentes fuerunt.*

Zunächst bemerke ich, daß diese Antwort *ad verbum* der Entscheidung entnommen ist, welche die Propaganda im Jahre 1785 für die Missionäre der Insel Curaçao erlassen hat. Im ersten Teile wies ich nach, daß diese Instruktion meines Erachtens nur partikulären, provisorischen Charakter hatte und nicht als allgemeine Norm gelten kann. Ferner: Weshalb nimmt die Entscheidung von 1909

<sup>1)</sup> Pastor bonus, Jahrg. 20, 497; Theologie und Glaube, 1915, 493, Anm. 7.

<sup>2)</sup> Linzer „Quartalschrift“, 1914, 668.

<sup>3)</sup> *Impotentia communis und regionalis scheinen mir keine Gegenseite zu sein; die *impotentia communis* kann *regionalis* und *localis* sein; und die *regionalis* kann *communis* und *particularis* sein. Der Gegensatz ist: *communis* — *particularis*; *regionalis* — *localis*.*

<sup>4)</sup> L. c.

keinen Bezug auf Art. VIII des Defretes Ne temere? Wenn dieser Artikel die Notehe legitimiert, weshalb verweist die Kongregation nicht einfach auf diese Bestimmung des Defretes Ne temere? Weshalb regelt sie eine bestimmte Notehe durch ein eigenes Defret?

Die zweite Entscheidung erging von der Saframentenkongregation unter dem 26. November 1909. Sie hat folgenden Inhalt: Ordinarius constito sibi, etiam si opus fuerit per iuratam contrahentium attestationem, nullum inter ipsos intercedere canonicum impedimentum, permittat, ut absque praesentia parochi matrimonium in casu valide et licite iniri possit, emissio a sponsis formaliter consensu coram duobus testibus; imposito ad normam n. IX. decreti Ne temere testibus in solidum tum contrahentibus onere curandi, ut initum coniugium quam primum parochi significetur, qui in libro matrimoniorum illud saltem secreto adnotet cum indicatione diei et nominibus testium, qui praesentes fuerunt. Idem autem Ordinarius hortari non omittat nupturientes, ut ad sacramentum confessionis et SSae Eucharistiae debitum cum dispositionibus accedant ante matrimonii celebrationem, ac insuper curet, ut iidem contrahentes se obligent ad formalitates explendas statim ac fieri poterit, cuius obligationis documentum in Curia episcopali adservetur.

Dieser Erlass ist offenbar ganz partikular. Darauf weist das Wort „in casu“ hin, das doch einen ganz bestimmten Fall voraussetzt. Ferner: Weshalb erwähnt die Entscheidung ausdrücklich n. IX des Defretes Ne temere, nicht aber n. VIII? Vietet also n. VIII Ne temere eine rechtliche Grundlage für die Gültigkeit der Notehe? Ich glaube nicht. Ich kann daher nicht der Ansicht Lehmkuhls beitreten, als bedürften diese beiden Entscheidungen keines weiteren Kommentars. Sie beweisen meines Erachtens nicht die Gültigkeit der Notehe, sondern die Notwendigkeit eines Refurses nach Rom. Rom trifft dann eine Entscheidung „in casu“. Man vergleiche den folgenden Abschnitt.

Würde eine persönliche Schwierigkeit von der Beobachtung der Form der Geschließung gemäß dem Defret Ne temere entbinden, dann hätte die Entscheidung der S. C. C. vom 27. Juli 1908 (Münster, Amtsblatt 1908, Art. 86, ad VII.) kein juristisches Fundament. Der Zweifel war also formuliert: An et quomodo annendum sit petitionibus Ordinariorum Sinensium, qui ob peculiares illius regionis conditiones postularunt dispensationem a praesentia parochi et quandoque etiam testium, sive in matrimonii ex dispensatione contrahendis a baptizatis cum non baptizatis, sive in matrimonii inter catholicos, qui sub paganorum potestate sunt constituti. Die Antwort lautete: Concedendam esse Ordinariis facultatem dispensandi a forma substantiali matrimonii pro casibus tantum verae necessitatis.

III. Zeit vom 31. Jänner 1916 bis 19. Mai 1918.

Der Sacramentenkongregation war folgender Fall zur Beantwortung vorgelegt worden: Cum in nonnullis regionibus, Parochi a civili lege graviter prohibeantur quominus matrimonio assistant, nisi praemissō civili connubio, quod non semper praemitti potest, et tamen ad mala praecavenda et pro bono animarum matrimonium celebrari expediat; quidam horum locorum Antistites a Sacra Congregatione de Disciplina Sacramentorum efflagitarunt: „An et quomodo his in adiunctis providendum sit.“ Die Antwort lautete unter dem 31. Jänner 1916: Recurratur in singulis casibus, excepto casu periculi mortis, in quo quilibet sacerdos dispensare valeat etiam ab impedimento clandestinitatis, permittendo ut in relatis adiunctis matrimonium cum solis testibus valide et licite contrahatur.<sup>1)</sup>

Die entscheidende Frage ist nun: Sind die oben geschilderten Notenhehen ohne Retsurs nach Rom gültig oder nicht?

In der Linzer „Quartalschrift“ 1917, S. 747 ff., bespricht Pater Bremer S. J. folgenden Fall: Eine Eheschließung ohne den zuständigen Priester bei Unmöglichkeit der Ziviltrauung angeblich gegen die Entscheidung der S. Congr. Sacr. vom 31. Jänner 1916 erfolgt. Ein Ausländer in Deutschland will nach diesem Datum ein Mädchen heiraten; die Ziviltrauung ist unmöglich mangels der nötigen Papiere; die kirchliche Trauung wird unter diesen Umständen abgelehnt. Ein pensionierter Pfarrer rät die Eingehung der Ehe als Notehe unter Beiziehung von zwei Zeugen ohne jegliche Assistenz eines Geistlichen, und besorgt die Eintragung der Ehe in das Cheregister. Bremer stellt sich die Frage: „War diese Eheschließung gültig und erlaubt, auch nach dem Entscheide des Heiligen Stuhles vom 31. Jänner 1916?“ Oder allgemein gesprochen: Können Brautleute, welche wegen Fehlens der staatlicherseits geforderten Dokumente zur Ziviltrauung nicht zugelassen werden, ohne päpstliche Dispens eine kirchlich gültige Ehe vor nur zwei Zeugen eingehen, wenn der zuständige Priester aus Furcht vor den schweren staatlichen Strafen die Assistenz verweigert?

P. Bremer konnte eine große Anzahl von Autoren, Kanonisten wie Moralisten, anführen, die den Art. VIII des Dekretes Ne temere in dem Sinne erklärten, daß die fragliche Notehe gültig wie erlaubt sei. Er erwähnt besonders P. Djetti S. J., Professor an der Gregoriana in Rom, der in seinem Votum für die S. C. C. und in seinen Werken mit Rücksicht auf Ne temere sich offen für die Gültigkeit und Erlaubtheit einer solchen Ehe aussprach.

P. Bremer schließt den ersten Teil seiner Abhandlung mit den Worten: Ein Zweifel an der Gültigkeit und Erlaubtheit aller der Ehen, welche unter solchen Umständen vor nur zwei Zeugen

<sup>1)</sup> Acta Apost. Sedis VIII, 36.

geschlossen sind, ist demnach, scheint uns, rein unmöglich und vollständig ausgeschlossen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Ansicht für die Gültigkeit der Notehe ist wenigstens probabel; nun aber gilt das Prinzip: Impedimentum matrimoniale iuris ecclesiastici dubium dubio iuris, est impedimentum nullum. Ferner glaubt Bremer den Grundsatz anwenden zu dürfen: In dubio iuris Ecclesia iurisdictionem supplet. Endlich, so meint der Verfasser, hätte Rom im Falle der Ungültigkeit der Notehe Stellung nehmen müssen gegen die Autoren.

Auf die Schwierigkeiten, welche das Dekret vom 31. Jänner 1916 in dieser Frage hervorrufen konnte, geht P. Bremer im zweiten Teile ein. Er erwähnt die mehrfachen Versuche, den Heiligen Stuhl in unserer Frage zu einer bestimmten, positiven Erklärung zu veranlassen, zumal nach dem Dekret *Ne temere*. Nach diesem Erlass waren die klandestinen Ehen (mit Ausnahme der gemischten Ehen in Deutschland und Ungarn) für ungültig erklärt und zur Gültigkeit der Ehe wurde von Seite des Geistlichen die aktive Assistenz erfordert; nur einige Länder hatten noch das Privileg der passiven Assistenz. So war den Brautleuten der Weg versperrt, der bis zum Dekret *Ne temere* zur gültigen Eheschließung noch offen stand: nämlich der Abschluß der Ehe an einem nichttridentinischen Ort oder die hinterlistig erzwungene Assistenz des Pfarrers.<sup>1)</sup> Doch Rom hielt mit der Antwort zurück. Die S. C. C. antwortete auf eine derartige Anfrage vom 27. Juli 1908: „*Non esse interloquendum.*“ Der Grund dieser ausweichenden Antwort war nach der Ansicht von P. Bremer die Rücksicht auf die Staatsgewalt. Vorsicht war mit den Erfahrungen der letzten Jahre wegen des Modernisten-eides u. s. w. geboten. Nun folgte die Entscheidung vom 31. Jänner 1916, deren Inhalt wir kennen.<sup>2)</sup> Trotz dieser Entscheidung

<sup>1)</sup> A. A. S. I, 524 ssq.; Linneborn, *Grundriß des Cherechtes*, S. 358, Ann. 6.

<sup>2)</sup> Ist die Rücksicht auf die Staatsgewalt der Hauptgrund oder gar der einzige Grund dieser Antwort? Mir scheint ein anderer Grund vorzuliegen. Durch die C. Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 wurde die römische Kurie neu geordnet. Die ganze Verwaltung der Sakramente, auch des Ehesakramentes, ging mit wenigen Ausnahmen auf die Sakramentenkongregation über. Deshalb wollte die Konzilskongregation nicht mehr eine Frage entscheiden, die ihrem Bereich entrieth war. Daher „*non esse interloquendum*“, d. h. wir reden nicht dazwischen. In der Folgezeit finden wir auch in dieser Angelegenheit keine Entscheidung von der Konzilskongregation mehr, wohl aber der Sakramentenkongregation. Meines Erachtens kann die Entscheidung von 1916 als Antwort auf die Frage an die Konzilskongregation von 1908 gelten, wozu neue Anfragen den Anlaß gaben. Die Anfrage an die Konzilskongregation 1908 lautete: *An et quomodo providere expediat casui, quo parochi a lege civili graviter prohibeantur, quo minus matrimonii fidelium assistant, nisi praemissa caeremonia civilis, quae praemitti nequeat, et tamen pro animarum salute omnino urgeat matrimonii celebratio?* Man vergleiche damit die Formulierung des Dubium in der Sakramentenkongregation von 1916, die wir im Texte gegeben haben.

vom 31. Jänner 1916 tritt P. Bremer für die Gültigkeit und Erlaubtheit solcher Notenheften ohne Rekurs nach Rom ein und begründet seine Ansicht ausführlich in der Zeitschrift für katholische Theologie (Innsbruck), 1917, 809 ff., und im Auszug in der Linzer „Quartalschrift“ 1917, 747 ff. „Die Frage hat“, so bemerkt der Verfasser in der Innsbrucker Zeitschrift, „bei den vielen Ländern mit obligatorischer Ziviltrauung vor der kirchlichen Eheschließung (Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Luxemburg, Rumänien, Ungarn, Schweiz, Uruguay u. s. w.) und der Häufigkeit der Fälle nicht geringe praktische Bedeutung.“ Deshalb möchte auch ich der Frage eine besondere Aufmerksamkeit schenken. P. Bremer bemerkt in der Innsbrucker Zeitschrift S. 811: „Diese Antwort (31. Jänner 1916) ließ nun P. Ferreres S. J. gleich im Aprilheft schreiben: Das vorstehende Defret hat die bisher so umstrittene Frage gelöst. Nach ihm sind also.... Ehen vor nur zwei Zeugen ungültig und nichtig.

... Es ist notwendig, eine päpstliche Dispens zu erwirken.“ Anderer Ansicht war Dr. Hilling. Er meinte, daß durch die Entscheidung von Rom die Streitfrage noch nicht entschieden sei, und daß die fast allgemeine Ansicht von der Gültigkeit einer solchen Ehe dadurch in keiner Weise desavouiert wird. Vielmehr hat sich die Kongregation die Entscheidung im Verwaltungsweg von Fall zu Fall vorbehalten; jedoch meint auch Dr. Hilling, daß in den genannten Fällen jedesmal an den Apostolischen Stuhl recurriert werden müsse.

P. Bremer sucht nun die Bedeutung des römischen Erlasses durch zwei Fragen zu ergründen:

1. Was bedeuten hier die Worte: „Recurratur in singulis casibus“, oder welchen Zweck hat der Heilige Stuhl mit diesen Worten hier im Auge?

2. Enthalten die Worte — was immer auch ihre Bedeutung sein mag — hier ein Gebot, sich in jedem Falle an den Heiligen Stuhl zu wenden?

Der Artikel in der Innsbrucker Zeitschrift erwähnt nun fünf Möglichkeiten und Deutungen des Erlasses. Die Antwort: „Recurratur“... konnte hier vom Heiligen Stuhle erteilt werden:

a) Um eine einfache Erklärung bezüglich der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Defretes *Ne temere*, Art. VIII, auf den betreffenden konkreten Fall je nach seinen Einzelumständen abzugeben.

b) Um eine eigentliche Dispens je nach der Lage der Gründe, von der vorgeschriebenen Eheform zu erteilen oder zu verweigern. Und in diesem Falle wäre die von P. Ferreres vertretene Ansicht wohl nur die einzige wahre.

c) Um eine Dispens ad cautelam zu gewähren, wobei dann nichts zugunsten der einen oder anderen Ansicht entschieden wäre, sondern nur gesagt wäre, daß man für den Fall dispensiere, daß

me der beiden Ansichten richtig wäre, nach welcher die Ehe als ungültig gelten müßte.

d) Um eine besondere Anordnung für die einzelnen Fälle zu treffen, unbeschadet des sonst bestehenden Rechtes, wie es so oft geschieht z. B. bei Fragen der Präzedenz bei Bischöfen. Diesen Zweck des Recurratur vermutet hier Prof. Dr. Hilling: nämlich, „daß die Kongregation die Frage.... aus dem Rahmen der Rechtsfragen herausgehoben und sich die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten hat“.

e) Endlich aus äußerer Rücksicht, nämlich, um nicht durch eine allgemeine Antwort der Staatsgewalt einen Anlaß zur Vermutung zu geben, als wolle die Kirche das Staatsgesetz über die vorgeschriebene Zivilehe in solchen Fällen allgemein umgehen.

Zunächst wendet sich P. Bremer der Ansicht von P. Ferreres zu und schreibt l. c. S. 813 f.: Offenbar ist P. Ferreres zu weit gegangen, wenn er aus dem bloßen vieldeutigen Recurratur nur eine Bedeutung herleitet; doppelt zu weit aber, wenn er diese Bedeutung als einzige wahr und sicher hinstellt und nun gar meint, daß die umstrittene Frage theoretisch entschieden sei. Ja, wir fügen noch bei, daß die Bedeutung des Recurratur als Nachsuchen um Dispens hier die unwahrscheinlichste unter allen zu sein scheint. Denn wenn die Kongregation bei dem „Recurratur“ die Dispens im Auge gehabt hätte, warum gebraucht sie nicht das bestimmtere und klarere, ihr sonst so geläufige Wort „Dispens“ (etwa in der Form: Petenda est dispensatio)? Weshalb setzt sie dafür das allgemeinere und vieldeutige „Recurratur“? Was könnte da im Wege stehen? Weder innere, sachliche Gründe noch äußere Schwierigkeiten könnten nach Bremer hier im Wege stehen; im Gegenteil: Das Wort „Dispens“ hätte Klarheit geschaffen. Die Deutung des Recurratur als Nachsuchen um Dispens muß deshalb wohl als die unwahrscheinlichste von allen, wenn nicht gar als vollständig ausgeschlossen gelten. Danach kann es wohl als sicher und ausgemacht gelten, daß das „Recurratur in singulis casibus“ hier die theoretische Seite der Frage unberührt läßt, am wenigsten aber der Ansicht der Minderheit günstig ist, und vollends die Frage nicht entscheidet. Mit vollem Recht schreibt deshalb Prof. Dr. Hilling, daß durch die Erklärung der Kongregation die Meinung der großen Mehrheit der Autoren in der Frage „in feiner Weise desavouiert wird“.

Dieser Ansicht Bremers gegenüber möchte ich folgenden Satz aufstellen: P. Ferreres vertritt in unserer Frage den einzigen richtigen Standpunkt. Zunächst möchte ich bemerken, daß P. Ferreres den Ruf eines tüchtigen Kanonisten und Moralisten genießt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> La Civiltà Cattolica 1906, vol. I, p. 348; 1910, vol. I, p. 210, 2; P. Bremer trat mit Wärme in der Linzer „Quartalschrift“ 1919, 224 ff., für die Erlaubtheit des Bartragens der Geistlichen ein. Diese Ansicht wurde

Gehen wir näher auf die Neußerung von P. Bremer ein. Das Recurratur in singulis casibus ist meines Erachtens nicht vieldeutig. Im Zusammenhang kann es nur eine Bedeutung haben. Nach meiner Ansicht hätte Rom keine flügere und bessere Antwort geben können als diese. Der Ausdruck, wie Bremer ihn wünschte, nämlich petenda est dispensatio, wäre vielleicht klarer gewesen, aber umflug.<sup>1)</sup>

(Schluß folgt.)

## Der Prophet Elias.

Von Dr. Karl Fruhstorfer, Linz.

4. Artikel.

### Hinrichtung der Lügenpropheten (1 Kg 18, 40).

Durch das Gottesurteil auf dem Karmel waren die Baalspropheten als Lügenpropheten und Götzendienner entlarvt worden. Damit war ihr Schicksal besiegelt. Elias befahl: Ergreift die Baalspropheten, so daß nicht einer entkommt (V. 40)! Hierauf ließ er sie zum Fluß Kison am Fuße des Karmels hinabführen, wo sie mit dem Schwerte getötet wurden<sup>2)</sup> gemäß dem mosaischen Gesetz (Dt 18, 20), das bestimmte, falsche, Abgötterei treibende Propheten zu töten. Die an den 450 Baalspropheten vollzogene Strafe sollte für alle Zukunft eine abschreckende Verurteilung des Bestrebens sein, an Stelle der geistigen Jahve-Religion den sinnenverauschenden Naturdienst des Baal zu setzen. Daß Elias eigenhändig die Baals-

von der S. C. C. 10. Jänner 1920 (A. A. S. XII, 43) als irrig verworfen. Ob P. Bremer auch in der Frage der „Notehe“ nicht zu weit gegangen ist? — Die Zahl der Autoren gibt nicht den Ausschlag. Ein Autor kann mit Recht gegen die sententia communis, communior und communissima vorgehen. Vgl. Santi-Leitner, I. c., lib. IV, tit. III, n. 81; Wernz, I. c., lib. IV, tit. III, nota 156 (Hinc liquet).

<sup>1)</sup> Weshalb Rom den Refurs in singulis casibus anordnet, erläutert das heilige Offizium (8. September 1772, Prop. Fide n. 492 sul IIIº dubbio): Es ist leichter, einen konkreten Einzelfall zu lösen, als eine allgemeine Regel für alle Fälle zu geben. — Das Recurratur, recurrendum bedeutet meines Erachtens stets einen Befehl; vgl. Leo XIII., Perpensis, 3. Mai 1902 (Acta Leonis XIII, tom. XXII, p. 111, n. XII); ferner die Entscheidung der päpstlichen Kommission vom 16. Oktober 1919 (A. A. S. XI, p. 479, n. 16); die Entscheidung für den Apostolischen Vikar in Breda (Leinz, Enevorschriften, S. 185); S. Off. 6. Juli 1892 für Straßburg (Santi-Leitner, I. c., lib. IV, tit. III, n. 60), n. 59, bemerkt dieser Autor: Ceterum a Sede Apostolica semper imponitur recursus in singulis casibus.

<sup>2)</sup> Wegen dieses Ereignisses heißt der Kison (= der sich krümmende: er durchströmt in vielen Krümmungen die Ebene Esdrelon) jetzt Nahr el-Mukatta = Fluß des Würgens. Die Leichen wird man in den Fluß geworfen haben. — Delitzsch findet die Tötung der Propheten Jahves durch Jezebel immerlich immer noch berechtigter als die Hinschlachtung der 450 Baalspropheten durch Elias (Die große Täuschung, 1. Teil, Stuttgart und Berlin 1920, S. 86)!